

## **Betriebsatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27. Juni 2006**

---

unter Berücksichtigung des

- a) **1. Nachtrags vom 24.06.2010,**
- b) **2. Nachtrags vom 26.10.2015,**
- c) **3. Nachtrags vom 06.12.2017,**
- d) **4. Nachtrags vom 15.12.2020.**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644, SGV. NRW. 641) in der jeweiligen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 21.06.2006 folgende Betriebsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserwerk der Stadt Bergneustadt".

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Wasserwerkes der Stadt Bergneustadt wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt. Sie sind jeweils für sich alleine vertretungsbefugt.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle

Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an der Beratung des Betriebsausschusses teil.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern; davon müssen mindestens 6 Mitglieder Stadtverordnete sein.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 EUR übersteigt. Bei unbefristeten Verträgen ist für die Berechnung der Wertgrenzen der Wert für die Zeit bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit, mindestens aber 48 Monaten anzunehmen; bei mehrjährigen Verträgen der Wert über die Vertragsdauer der Laufzeit, jedoch höchstens 48 Monate.  
Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
  - b. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen bis zur Dauer von zwei Jahren.
  - c. die Niederschlagung von Forderungen über 5.000 EUR je Einzelfall.
  - d. den Erlass von Forderungen aus Billigkeitsgründen über 1.500 EUR je Einzelfall.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheit vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bür-

germeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin / Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahrübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Beim Wasserwerk der Stadt Bergneustadt sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

## **§ 9 Vertretung des Wasserwerkes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Wasserwerkes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Bezeichnung "Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister - Wasserwerk der Stadt Bergneustadt-" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 2.000.000,00 EUR.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat nach näherer Bestimmung der EigVO NRW einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss in der Regel vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadtverwaltung, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 30.03.1995 außer Kraft.

**Betriebsatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 29.06.2006, Folge 651 S. 158**

- 1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 12.07.2010, Folge 687 S. 198, in Kraft getreten am 13.07.2010**
- 2. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2015, Folge 737 S. 352, in Kraft getreten am 17.12.2015.**
- 3. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 13.12.2017, Folge 756 S. 371, im Kraft getreten am 14.12.2017.**
- 4. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2020, Folge 785 S. 350, im Kraft getreten am 01.12.2020.**